



SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen "Bayerische Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise e.V.". Er hat seinen Sitz in München. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein bezweckt die Förderung des demokratischen Gedankens, insbesondere die Festigung der Demokratie in Bayern. Durch Bildungsveranstaltungen, Internet und Publikationen sollen die politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge erklärt, die freie Meinungsbildung gefördert und der persönliche Einsatz für Staat und Gesellschaft geweckt werden.

Ebenso ist es das Ziel des Vereins Beiträge zur politischen Toleranz und zur Völkerverständigung sowie zur Sicherung des Friedens zu leisten.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für besondere Dienstleistungen mit erhöhtem Aufwand können Mitglieder eine nach dem Steuerrecht zulässige steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Malteser Hilfsdienst Bayern mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4

Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden für das jeweils folgende Jahr von der Mitgliederversammlung bis zu einem Jahreshöchstbetrag von € 30 (dreißig Euro) festgesetzt. In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Fördernde Mitglieder leisten ihre Zuwendungen nach eigenem Ermessen. Juristische Personen können dem Verein als förderndes Mitglied angehören. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Die Mitgliedschaft ordentlicher- und Ehrenmitglieder endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.

Der Vorstand kann mit 2/3 Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es seinen Pflichten dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder sein Verhalten das Ansehen oder den Zweck des Vereins gefährden kann. Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen Berufung zum Schiedsgericht möglich. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet durch Streichung in der Mitgliederliste aufgrund einer entsprechenden Erklärung des Mitglieds oder eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 7

Jedes Mitglied hat das Recht, das Programm des Vereins mitzugestalten und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellv. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) bis zu fünf Beisitzern

§ 10

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verein i.S. des § 26 BGB. Der stellvertretende Vorsitzende soll jedoch nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

§ 11

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einen oder mehrere haupt- oder ehrenamtliche Geschäftsführer bestellen. Die hauptamtlichen Geschäftsführer des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Geschäftsführer sind in der Regel zu den Vorstandssitzungen zu laden. Sie können ihre Auffassungen, Anregungen und Vorschläge dem Vorstand vortragen.

§ 12

Der Vorstand legt die Richtlinien für die Jahresarbeit fest und überwacht deren Durchführung. Er trifft alle Grundsatzentscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet in der Regel in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen geladen sind und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder erschienen ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder oder der/die Geschäftsführer dies beantragen.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege beschließen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Kommt ein Beschluss auf diese Weise zustande, so ist dieser innerhalb einer Woche nach Eingang der Stellungnahme beim Vorsitzenden allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben; dabei ist anzugeben, wie jedes einzelne Mitglied gestimmt hat.

§ 13

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich oder per Mail mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers, des Schatzmeisters sowie von bis zu fünf Beisitzern,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) Wahl des Schiedsgerichts,
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,

§ 15

Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auf Verlangen eines Mitglieds muss die Wahl schriftlich erfolgen.

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt.

Zur Satzungsänderung ist die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er muss sie einberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ein Mitglied des Schiedsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt haben. Für jedes Mitglied des Schiedsgerichts ist ein Vertreter zu wählen. Das Schiedsgericht entscheidet im Beschlussverfahren unter Anwendung der Grundsätze der Zivilprozessordnung.

§ 18

Die Kassenprüfer haben die Rechnungsführung des Schatzmeisters und der Geschäftsführung zu überwachen.

§ 19

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist selbstverständlich mit einbezogen.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. Juli 2011 beschlossen und am 09.08.2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der VR-Nr. 5394 eingetragen.